

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis

=====

Zwischen der Stadt Prenzlau
 vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister,
 Herrn Hendrik Sommer und den Stellvertreter des
 hauptamtlichen Bürgermeisters, den 1. Beigeordneten
 Herrn Marek Wöller-Beetz

und der Gemeinde Randowtal
 vertreten durch das Amt Gramzow,
 vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Reiner Schulz und die
 Stellvertreterin des Amtsdirektors, Frau Marita Klehm

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Randowtal überträgt die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau.

Aus der Gemeinde Randowtal werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in einer Grundschule der Stadt Prenzlau beschult.

§ 2 Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Randowtal stimmt der Aufnahme ihres Gemeindegebietes in die Satzung über den Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu.

§ 3
Schulkostenbeitrag

Die Gemeinde Randowtal leistet einen Schulkostenbeitrag an die Stadt Prenzlau.
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

§ 4
Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 5
Laufzeit und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

§ 6
Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.
Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 10. Juli 2014 in Kraft.

Gramzow, den

Prenzlau, den

Für die Gemeinde Grünow

Für die Stadt Prenzlau

Reiner Schulz- Amtsdirektor

Hendrik Sommer- Bürgermeister

Marita Klehm-Stellvertreterin
des Amtsdirektors

Marek Wöller-Beetz-Stellvertreter
des Bürgermeisters